



Haushalt lesen und verstehen

Mittwochsreihe für Kirchenälteste
14.02.2024 online

**Impulse
geben!**

Evangelische
Erwachsenen- und
Familienbildung in Baden

Haushalt lesen und verstehen

Alle 2 Jahre haben Kirchengemeinden die Pflicht einen **Doppelhaushalt** aufzustellen. Ihr Gemeindeleben wird im Haushalt abgebildet. Die **Verwendung der Kirchensteuermittel** wird **offen** gelegt. Ihre **Bedarfe** für **Personal, Gebäude, Kitas** und **Gemeindearbeit** werden **festgestellt** und **eingeplant**.

Wenn Sie der Meinung sind Ihren Haushalt bisher noch nicht wirklich zu durchdringen, wenn sie Ihren Haushalt lesen und verstehen wollen, seien Sie dabei. Anhand eines echten Haushalts werden wir die Grundlagen erkunden und Ihre Fragen beantworten.

Ich darf mich kurz vorstellen:



Simone Heitz, Geschäftsführung
58 Jahre
Dipl.- Verwaltungswirtin (FH)
Kirchenoberverwaltungsrätin
seit 1988 im kirchlichen Dienst

Evangelischer Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
Verwaltungs- und Serviceamt Meckesheim
Schatthäuser Str. 6
74909 Meckesheim

Simone.Heitz@vsa.ekiba.de

Rechtliche Grundlagen

Ein Blick ins Gesetz →KVHG

<https://kirchenrecht-baden.de/>

§ 24 KVHG:

*„Die Haushaltsplanung ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung;
sie dient der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs,
der zur Erreichung der Zielvorgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben im
Bevolligungszeitraum voraussichtlich nötig sein wird.“*

*§ 25 KVHG Die Haushaltsplanung wird in der Regel für zwei Haushaltsjahre
(Haushaltszeitraum) aufgestellt. Sie ist nach Jahren zu trennen.
(2) Haushaltsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.*

Haushaltsgrundsätze

§ 27

Bei Aufstellung und Ausführung der Haushaltsplanung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 30 KVHG

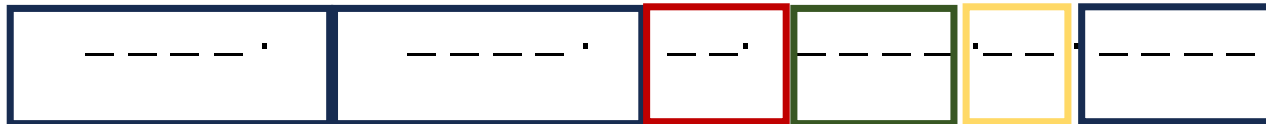
- Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden oder zu leistenden Haushaltsmittel. (Vollständigkeit)
- Der Haushaltsplan ist nach Funktionen ... zu gliedern.
- Die Haushaltsmittel sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu gruppieren.
- Die Gliederung und Gruppierung richtet sich nach den vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

Haushaltssystematik

Kamerales Buchhaltungssystem in einer Verbundrechnung

Haushaltsstelle setzt sich zusammen aus

Kassengemeinschaft- Rechtsträgernummer-Sachbuch-Gliederung-Objekt- Gruppierung



Sachbuch

- 00 Ordentlicher Haushalt
- 02 Investitionskonto
- 51 Vorschuss- und Verwaerkonten
- 91 Vermögen

Objekt

- 01 Kita Arche Noah
- 02 Kita Sonnenschein

Arten= Gruppierungen

- 0-3 Einnahmearten
- 4-9 Ausgabearten

Funktionen = Gliederungen

- 0 Allgemeine Kirchliche Dienste
- 1 Besondere Kirchliche Dienste
- 2 Kirchliche Sozialarbeit / Diakonische Dienste
- 3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene Eine Welt
- 4 Öffentlichkeitsarbeit
- 5 Bildung und Wissenschaft
- 7 Leitung und Verwaltung
- 8 Finanz und Sondervermögen
- 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

0110.	Gottesdienst
0120.	Kindergottesdienst
0150.	Prädikantendienst
0200.	Kirchenmusik
0220.	Kirchenchöre, Kinderchöre, Singkreise
0230.	Posaunenchor, Instrumentalkreise, Orchester
0300.	Allgemeine Gemeindegemeinschaft
0310.	Gemeindediakone
0400.	Konfirmandenarbeit/ kirchliche Unterweisung
0500.	Pfarrdienst
0510.	Gemeindepfarrdienst
0580.	PfarrerInnen Fort und Weiterbildung
1100.	Jugendarbeit
1300.	Erwachsenenarbeit
1310.	Männerarbeit
1320.	Frauenarbeit
1330.	Seniorenarbeit
1340.	Familienarbeit
1410.	Krankenhausseelsorge
1420.	Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten
1440.	Kurseelsorge
2210.	Kindertagesstätten
2211.	Krippe
2300.	Familienzentrum
2320.	Nachbarschaftshilfen
2340.	Familien- und Lebensschutz
2470.	Hospizarbeit
2510.	Diakonie, - Sozialstationen, Krankenpflegevereine
2900.	Sonstige diakonische und soziale Arbeit
2953.	Arbeit mit Migranten
3100.	Gemeinkirchliche Aufgaben
3500.	Entwicklungshilfe
3800.	Weltmission
4300.	Werbung
4400.	Fundraising
4500.	Bazare, Feste (bei KGs mit Unternehmereigenschaft)
4520.	Verkaufstätigkeiten (bei KGs mit Unternehmereigenschaft)
5200.	Bildungsarbeit
5280.	Erwachsenenbildung
7120.	Bezirkssynode
7130.	Kirchengemeinderat
7260.	Bezirkskirchenrat
7470.	Mitarbeitervertretung
7540.	Dekanat
7550.	Schuldekanat
7610.	Verwaltung Kirchengemeinde
7660.	VSA
8100.	Wohn- und Geschäftsgrundstücke
8190.	Klimaschutz
8200.	Umbebaute Grundstücke
8300.	Geldvermögen und Beteiligungen
8320.	Darlehensgewährung
8500.	Stiftungen
9300.	Finanzausgleich
9710.	Haushaltssicherungsrücklage
9720.	Haushaltssicherungsrücklage Kita

Haushaltssystematik

Die Haushaltsmittel sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu gruppieren. Arten= Gruppierungen
0-3 Einnahmearten 4-9 Ausgabearten

Einnahmen

0xxx Steuern, Umlagen, Zuwendungen
02xx Finanzaufweisungen
03xx Umlagen im Kirchlichen Bereich
06xx Echte Zuschüsse
0680 Betriebskostenzuschuss

1xxx Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb

11xx Kapitalerträge
121x Mieteinnahmen
124x Nebenkostensätze

2xxx Opfer, Spenden

21xx Opfer
22xx Spende

3xxx

31xx
34xx
37xx
38xx

Vermögenswirksame Einnahmen

RL-Entnahme
Erlöse aus Veräußerungen
Auflösung Sonderposten
Schuldaufnahme

Haushaltssystematik

Hauptgruppe 0xxx Steuern, Umlagen, Zuwendungen

- 01xx Kirchensteuern
- 02xx Finanzausgleichsleistungen
- 03xx Umlagen im kirchlichen Bereich
- 06xx Echte Zuschüsse und Zuweisungen
- 07xx Unechte Zuschüsse und Zuweisungen
- 08xx Einnahmen aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Hauptgruppe 1xxx Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb

- 11xx Kapitalerträge
- 12xx Einnahmen aus Grundvermögen und grundstücksgleichen Rechten
- 13xx Verwaltungsgebühren
- 14xx Beiträge und Entgelte
- 15xx Fort- und Weiterbildung, Freizeiten
- 16xx Dienstleistungen
- 17xx Weitere Verwaltungs- und Betriebseinnahmen
- 19xx Innere Verrechnungen

Hauptgruppe 2xxx Kollekten, Opfer und Einnahmen besonderer Art

- 21xx Kollekten und Opfer
- 22xx Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse
- 23xx Einnahmen weiterer Sachbücher
- 24xx Einnahmen aus Sonderhaushalten, Sonder- und Treuhandvermögen einschl. unselbstständige Stiftungen
- 25xx Bürgschafts- und Gewährverträge
- 27xx Leistungen von selbstständigen Stiftungen
- 28xx Leistungen von selbstständigen Versorgungseinrichtungen
- 29xx Jahresabschluss

Hauptgruppe 3xxx Vermögenswirksame Einnahmen

- 31xx Entnahmen aus Rücklagen
- 32xx Darlehensrückflüsse
- 33xx Rückflüsse von Kapitaleinlagen und Beteiligungen
- 34xx Erlöse aus Veräußerungen, der Veränderung des Finanzvermögens und der Ablösung von Rechten
- 35xx Echte Investitionszuschüsse und -zuweisungen
- 36xx Unechte Investitionszuschüsse und -zuweisungen
- 37xx Auflösung von Rückstellungen, Sonderposten, Vermögensbewirtschaftung bei Stiftungsfonds und Stiftungen
- 38xx Schuldenaufnahme
- 39xx Abwicklung der Vorjahre

Einnahmearten nach Kontenrahmen

Haushaltssystematik

Die Haushaltsmittel sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu gruppieren. Arten= Gruppierungen

0-3 Einnahmearten

4-9 Ausgabearten

Ausgaben

4xxx Personalausgaben

**5xxx Laufende Unterhaltung von
Grundstücken, Gebäuden**

51xx Gebäudeunterhaltung

52xx Bewirtschaftungskosten

5210 Heizung

53xx Mieten, Pachten

55xx Ausstattung Kauf und Unterhalt

57xx IT

6xxx Sachkosten

65xx Ausgaben für Dienstleistungen

6540 Fremdreinigung

66xx Verbrauchsmittel

7xxx Steuern, Umlagen, Zuwendungen

7320 Bezirksumlage

7330 VSA-Umlage

8xxx Ausgaben besonderer Art

88xx Schuldzinsen

9xxx Vermögenswirksame Ausgaben

91xx Rücklagenzufügungen

94xx Erwerb von Sachen

95xx Baumaßnahmen

9580 Weiterleitung ans Investitionskonto

98xx Darlehenstilgung

Haushaltssystematik

Ausgabearten nach Kontenrahmen

Hauptgruppe 4xxx Personalausgaben

- 42xx Dienstbezüge
- 43xx Leistungen an Versorgungseinrichtungen
- 44xx Versorgungsbezüge
- 46xx Beihilfen, Unterstützungen
- 49xx Personalbezogene Ausgaben

Hauptgruppe 5xxx Laufende Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudebestandteilen

- 51xx Laufende Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudebestandteilen
- 52xx Bewirtschaftungskosten
- 53xx Mieten, Pachten und Leasing
- 54xx Unterhaltung und Betrieb von Kraftfahrzeugen
- 55xx Betriebs- und Geschäftsausstattung und deren Unterhalt
- 57xx Informations- und Kommunikationstechnik

Hauptgruppe 6xxx Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben

- 61xx Verwaltungsausgaben
- 62xx Aufwandsentschädigung nach Maßgabe 5 3 Nr.12 EStG
- 63xx Geschäftsbedarf
- 64xx Ausgaben für Dritte
- 65xx Ausgaben für Dienstleistungen
- 66xx Verbrauchsmittel (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)
- 67xx Steuern und Versicherungen
- 68xx Kalkulatorische Ausgaben
- 69xx Innere Verrechnungen

Hauptgruppe 7xxx Steuern, Umlagen und Zuwendungen

- 71xx Erstattung von Kirchensteuern
- 72xx Finanzausgleichsleistungen innerhalb der Landeskirche
- 73xx Umlagen im kirchlichen Bereich
- 76xx Echte gewährte Zuweisungen und Zuschüsse
- 77xx Unechte gewährte Zuweisungen und Zuschüsse
- 78xx Ausgaben aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Hauptgruppe 8xxx Ausgaben besonderer Art

- 83xx Ausgaben für weitere Sachbücher
- 84xx Aufwendungen für Sonderhaushalte, Sonder- und Treuhandvermögen einschl. unselbstständige Stiftungen
- 86xx Verstärkungs- und Innovationsmittel
- 88xx Schuldzinsen
- 89xx Abwicklung der Vorjahre

Hauptgruppe 9xxx Vermögenswirksame Ausgaben

- 91xx Zuführung an Rücklagen
- 92xx Darlehensgewährung
- 93xx Kapitalanlagen und Beteiligungen
- 94xx Erwerb von Sachen, Ablösung von Lasten
- 95xx Baumaßnahmen
- 97xx Bildung von Rückstellungen, Sonderposten, Vermögensbewirtschaftungen bei Fonds und Stiftungen
- 98xx Schulden- und Sondertilgungen
- 99xx Abwicklung der Vorjahr

Haushaltsgrundsätze

§ 31 KVHG

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe (Vollständigkeit) und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Bruttoprinzip)

§ 33 KVHG

Einnahmen dürfen auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. (Grundsätzlich gilt Gesamtdeckungsprinzip)

Haushaltsaufstellung

§ 43 KVHG

- *soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und durch die zuständigen Organe beschlossen werden. 2 Er ist zu veröffentlichen.*
- *Haushaltsbeschlüsse der Rechtsträger sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit dem Haushaltsplan zur **Genehmigung** vorzulegen, wenn im Haushalt für eine oder mehrere der folgenden Sachverhalte Mittel veranschlagt sind:*
 - a) Aufnahme von **nicht genehmigten außerkirchlichen Krediten**,*
 - b) **Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage**, sofern diese nicht in der gesetzlich vorgesehenen **Mindesthöhe gebildet** wurde oder die Entnahme zur Unterschreitung führt,*
 - c) Veranschlagung einer **außerordentlichen Finanzausweisung** oder mindestens einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:*
 - a) der Haushaltsplan nach § 28 Abs. 2 ein **negatives Ergebnis** ausweist oder*
 - b) ein **Haushaltssicherungsverfahren** nach § 44 oder ein Verfahren zur Gebäude- und Liegenschaftsoptimierung nach dem Ressourcensteuergesetz betrieben wird und noch nicht abgeschlossen ist.⁶*
- *Sofern nicht genehmigungspflichtig ist er dem Evangelischen Oberkirchenrat zur **Kenntnisnahme** vorzulegen.*

Aus was besteht ein Haushalt?

1. Deckblatt

2. Doppelhaushalt aus Buchungsplan

plus

3. Anlagen zur Haushaltsplanung § 42 KVHG

(1) *Dem Haushaltsplan sind beizufügen:*

die **Bilanz** nach § 80 mit dem Anhang nach § 81,

ein **Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen** künftiger Haushaltsjahre und absehbare künftige Finanzierungslasten,

ein **Stellenplan** nach § 41 gegliedert nach dem Haushaltsplan,

eine Übersicht über die **Bürgschaften** und Gewährträgerhaftungen,

gegebenenfalls Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne mit den neuesten Jahresabschlüssen,

eine Übersicht über die **Verpflichtungsermächtigungen** und

eine **mittelfristige Finanzplanung**.

(2) Ferner **kann** ein Haushaltsquerschnitt beigefügt werden.

Aus was besteht ein Haushalt?

1. Deckblatt (Anlage 1 oder 2, je nachdem ob er genehmigt werden muss oder nicht)
2. Doppelhaushalt aus Buchungsplan

plus

3. Anlagen nach KVHG

- Bilanz 2022 mit Anhang
- Risiken und Vorbelastungen
- Stellenplan
- Bürgschaften und Beteiligungen
- Verpflichtungsermächtigungen
- Mittelfristige Finanzplanung

4. Anlagen lt. EOK ggf. zur Vorlage

Anlagenübersicht zur Haushaltsplanung

Anlage 1 Vorlage zur Kenntnissgabe

Anlage 2 Vorlage zur Genehmigung

Anlage 3 Pflichtrücklagen

Anlage 4 Angaben zu Beteiligungen

Anlage 5 Mittelfristige Finanzplanung

Anlage 6 Stellenplan

Anlage 7 Auflage

5. ggf. Abfrage Budgetkreise, Kooperationen

Kenntnisgabefall
einzureichen

—
einzureichen

interne Verwendung

interne Verwendung

interne Verwendung

interne Verwendung

Genehmigungsfall

—

einzureichen

einzureichen

einzureichen

einzureichen

einzureichen

interne Verwendung

1. Deckblatt

Eingang VSA		Vermerke
-------------	--	----------

Kenntnisgabe gemäß § 43 Abs. 3 KVHG

HAUSHALT für die Jahre 2024 und 2025

der/ des
Rechtsträger Nr. 572...

Die Kenntnisgabe ist gemeinsam mit der Übersicht der Pflichtrücklagen digital an gemeindefinanzen@ekiba.de zu übersenden.

Haushaltsbeschluss

Gemäß § 32 KVHG wird nachfolgende Deckungsfähigkeitsvermerk beschlossen:

„Mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierung 51xx sind alle Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit sie nicht aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden.“

Die Ausgaben der Gruppierung 51xx - ohne Einzelplan 2 - sind nur unter sich gegenseitig deckungsfähig.

Alle Haushaltsstellen sind zu Gunsten von Haushaltsstellen der Gruppierung 51xx einseitig deckungsfähig.“

Der Haushaltsplan wird beschlossen und jährlich festgestellt mit:

Haushaltsjahr	Einnahmen in Euro:	Ausgaben in Euro:
2024	—	—
2025	—	—

Beschlossen von in der Sitzung vom: _____, den _____ Datum

Unterschrift Ort

Unterschrift
Vorsitzende/Vorsitzender Kirchengemeinderätin/Kirchengemeinderat
Synodale/Synodaler
Mitglied der Verbandsversammlung
(nicht Zutreffendes bitte löschen)

Eingang VSA		Bearbeitungsvermerke
-------------	--	----------------------

Genehmigungsvorlage gemäß § 43 Abs. 2 KVHG

HAUSHALT für die Jahre 2024 und 2025

der/ des
Rechtsträger Nr. 572...

Der Haushaltsbeschluss wird mit Haushaltsplan sowie Anlagen gem. § 43 Abs. 2 KVHG zur Genehmigung vorgelegt,

da im Haushaltsplan zum Haushaltsausgleich folgende Mittel veranschlagt werden:

- Aufnahme von noch nicht genehmigten außerkirchlichen Krediten
- Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage, sofern die Rücklage nicht in der gesetzlich vorgesehenen Mindesthöhe gebildet ist oder die Entnahme zur Unterschreitung führt
- Veranschlagung einer Außerordentliche Finanzausweisung

oder da einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- die Haushaltsplanung weist gem. § 28 Abs. 2 KVHG ein negatives Ergebnis aus
- laufendes Haushaltssicherungsverfahren
- verpflichtendes Haushaltssicherungsverfahren ab dem 01.01.2022
- strategisches Haushaltssicherungsverfahren ab dem 01.01.2022

Der Haushaltsplan ist digital mit folgenden Anlagen an gemeindefinanzen@ekiba.de zu übersenden:

- Haushaltsplan in Querformat, 6 spaltig mit Ausgabe von Zwischensummen
- Übersicht der Pflichtrücklagen
- Angaben zu den Beteiligungen nach § 12 KVHG
- die Bilanz des Jahres 2020 nach § 80 KVHG mit dem Anhang nach § 81 KVHG
- Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und absehbare künftige Finanzierungslasten
- Stellenplan nach § 41 KVHG gegliedert nach dem Haushaltsplan
- Übersicht über den Stand der Bürgschaften und Gewährträgerhaftungen
- Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne mit neuesten Jahresabschlüssen der organisatorisch ausgegliederten Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Eine mittelfristige Finanzplanung (bei Kirchengemeinden > 5.000 Gemeindegliedern)
- Ferner kann ein Haushaltsquerschnitt vorgelegt werden

=Haushaltsbeschluss

Gemäß § 32 KVHG wird nachfolgender Deckungsfähigkeitsvermerk beschlossen:

„Mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierung 51xx sind alle Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit sie nicht aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden.“

Die Ausgaben der Gruppierung 51xx - ohne Einzelplan 2 - sind nur unter sich gegenseitig deckungsfähig.

Alle Haushaltsstellen sind zu Gunsten von Haushaltsstellen der Gruppierung 51xx einseitig deckungsfähig.“

Der Haushaltsplan wird beschlossen und jährlich festgestellt mit:

Haushalts- / Rechnungsjahr	Einnahmen in Euro:	Ausgaben in Euro:
2024	—	—
2025	—	—

Beschlossen von in der Sitzung vom: _____, den _____ Datum

Unterschrift Ort

Unterschrift
Vorsitzende/Vorsitzender Kirchengemeinderätin/Kirchengemeinderat
Synodale/Synodaler
Mitglied der Verbandsversammlung
(nicht Zutreffendes bitte löschen)

2. Doppelhaushalt

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Einzelplan	Bezeichnung	Plan 2022	Ergebnis 2022 (endgültig)	Plan 2023	Ergebnis 2023	Plan 2024 (endgültig)	Plan 2025 (endgültig)
Zusammenfassung der Einnahmen nach Einzelplänen:							
0	Allgemeine kirchliche Dienste	79.080	107.339,54	33.420	34.395,69	109.570	20.310
1	Besondere kirchliche Dienste	1.160	701,91	1.160	185,09	790	790
2	Kirchliche Sozialarbeit	364.710	390.728,53	341.370	462.950,03	497.050	463.660
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	310	306,72	310	161,40	310	310
4	Öffentlichkeitsarbeit	440	447,12	440	0,00	380	380
7	Leitung und Verwaltung	800	0,00	800	0,00	470	470
8	Finanz- und Sondervermögen	6.770	7.752,03	6.770	10.711,42	30.330	16.830
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	107.640	130.005,31	110.280	102.334,00	112.460	117.490
	Summe Einnahmen	560.910	637.281,16	494.550	610.737,63	751.360	620.240
Zusammenfassung der Ausgaben nach Einzelplänen:							
0	Allgemeine kirchliche Dienste	155.090	174.393,44	110.480	137.215,92	190.420	101.800
1	Besondere kirchliche Dienste	2.300	1.084,32	2.300	844,19	2.000	2.000
2	Kirchliche Sozialarbeit	390.400	408.439,47	368.600	491.572,11	526.100	495.530
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	310	306,72	310	306,72	310	310
4	Öffentlichkeitsarbeit	1.100	1.117,79	1.100	1.418,59	1.600	1.600
5	Bildungswesen und Wissenschaft	30	26,00	30	26,00	30	30
7	Leitung und Verwaltung	4.960	3.162,18	4.980	3.180,65	6.350	6.350
8	Finanz- und Sondervermögen	4.210	2.905,09	4.240	8.805,24	22.240	10.240
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.510	45.846,15	2.510	2.510,00	2.310	2.380
	Summe Ausgaben	560.910	637.281,16	494.550	645.879,42	751.360	620.240
	Summe Einnahmen	560.910	637.281,16	494.550	610.737,63	751.360	620.240
	Saldo Sachbuch 00	0	0,00	0	-35.141,79	0	0

Doppelhaushalt aus Buchungsplan

3. Pflichtrücklagen

Im Sachbuch 91- immer mit 51xx beginnend

Haushaltsplanung 2024/2025
Haushaltssicherungsrücklage gem. § 14 KVHG
der Kirchengemeinde

Anlage 3
Stand 31.12.2022

<input checked="" type="checkbox"/> Kirchengemeinde	<input type="checkbox"/> Stadtkirchenbezirk	<input type="checkbox"/> Diakonisches Werk	
<input type="checkbox"/> Kirchenbezirk	<input type="checkbox"/> Verwaltungszweckverband	<input type="checkbox"/> Diakonieverband	
Haushaltssicherungsrücklage ohne KiTa	Mindestbetrag 20,00%	Höchstbetrag 40,00%	saldierter Gesamtbetrag tatsächl. gebildet
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Haushaltssicherungsrücklage für KiTa	Mindestbetrag 20,00%	Höchstbetrag 40,00%	saldierter Gesamtbetrag tatsächl. gebildet
	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Pflichtrücklagen

- ist dem EOK mit dem Deckblatt zusammen immer einzureichen
 - Aus Buchungsplan generiert
 - Basis unserer Liquiditätsplanung
- Die zu planenden Substanzerhaltungsrücklagen werden von der Anlagenbuchhaltung ermittelt

Substanzerhaltungsrücklage gem. § 15 KVHG der Kirchengemeinde

saldierter Gesamtbetrag SERL gebildet bis 31.12.2022	saldierter Gesamtbetrag nicht erbrachte SERL zum 31.12.2022
0,00 €	0,00 €
SERL erbracht 2023	Nicht erbrachte SERL 2023
0,00 €	0,00 €
SERL erbracht 2024	Nicht erbrachte SERL 2024
0,00 €	0,00 €
SERL erbracht in 2025	Nicht erbrachte SERL 2025
0,00 €	0,00 €
saldierter Gesamtbetrag gebildet bis 31.12.2024	saldierter Gesamtbetrag nicht erbrachte SERL zum 31.12.2023
0,00 €	0,00 €

Filter : Gliederung 5; Gliederung 61; Gliederung 62

Passiva	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Endbestand	kum. Endbestand
5110 Haushaltssicherungs RL					
00 Haushaltssicherungs rücklage - Allg. Haushalt ohne Unterkonten	138.324,97	20.406,93	3.540,00	155.191,90	155.191,90
1 MB Haushaltssicherungs rücklage	21.840,00	1.160,00	0,00	23.000,00	23.000,00
Gesamt	160.164,97	21.566,93	3.540,00	178.191,90	178.191,90
5120 Haushaltssicherungs RL Kiga					
00 Haushaltssicherungsrück lage Kita ohne Unterkonten	7.170,76	0,00	0,00	7.170,76	7.170,76
1 MB Haushaltssicherungs rücklage Kita	11.790,00	900,00	0,00	12.690,00	12.690,00
Gesamt	18.960,76	900,00	0,00	19.860,76	19.860,76
5130 Substanzerh. RL unbewegl. alt: Beihilfefinanz.verm					
01 SERL Kirche ohne Unterkonten	27.025,34	3.914,00	0,00	30.939,34	30.939,34
1 TechnischeA. Orgel/Glocke n	2.836,02	0,00	1.917,96	918,06	918,06
2201 Opfer und Erlöse Orgelrenovierung	459,02	0,00	459,02	0,00	0,00
Gesamt	30.320,38	3.914,00	2.376,98	31.857,40	31.857,40
03 SERL Gemeindehaus	44.772,27	10.530,00	0,00	55.302,27	55.302,27
05 SERL Pfarrhaus	26.902,20	7.409,00	14.000,00	20.311,20	20.311,20
22 SERL Kindergarten ohne Unterkonten	23.660,28	2.623,00	0,00	26.283,28	26.283,28
2200 Erlöse f. SERL Kiga	12.279,46	0,00	12.279,46	0,00	0,00
Gesamt	35.939,74	2.623,00	12.279,46	26.283,28	26.283,28
81 SER Wohnung Uhländstr.	20.598,09	2.537,00	0,00	23.135,09	23.135,09
5131 Substanzerh. RL bewegl. alt: Beihilfefinanz.verm					
01 Kirche	118,68	0,00	0,00	118,68	118,68
05 Pfarrhaus	3.927,99	0,00	0,00	3.927,99	3.927,99

3. Substanzerhaltungsrücklagen

Die Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen wird von der Anlagenbuchhaltung generiert. Die Sätze von 2022/2023 gelten für 2024-2025 weiter. Um für künftige Haushalte eine Prognose zu haben, sollten für gelbe und rote Gebäude doppelte Ansätze gedacht werden

Haushaltsjahr	RTR-Nr.	Bezeichnung (Kirchengemeinde)	Baupflichtanteil RTR	Denkmal-schutz	Option Abgabe in 5 Jahren pro Gebäude	Option Verwendung GH-Höchst-Fläche	Pflicht bzüglich Drittmittelfinanzierung	Pflicht Verträgen oder vergleichbare Kitas; in Rechtsgründen; in hinreichender Sicherheit zu erwartende Förderquote	Pflicht Abzug Drittmittel gesamt (in %)	Pflicht Laki-Bauförderung	Option abzgl. jährl. Tilgungsanteil bei Kreditaufnahme nicht FAG-fähiger Kredite; Tilgung in EUR	Option Sakralraumklassifizierung (gebäudebezogen)	Option möglicher Sakr. Klass.-Abschlag (in %)	Option gewählter Sakr. Klass.-Abschlag ("ja")	Option Abschlag bis zu 30% möglich?	Option gewählter Abschlag (in %)	vorrussichtl. ab 2024	Zuführung SERL	Haushaltsstelle	Haushaltsstelle Zuführung SERL 58 00	Haushaltsstelle Zuführung SERL 58 91 (91.5130...)	Bemerkungen zur HH-Planung	Bemerkung zu Änderungen (rot Markiert)	JAB 2022							
																									4.389,93 €	1.531,59 €	835,93 €	1.215,90 €	5.300,30 €	13.273,65 €	00.0500.00.9130.91.5130.05
2024/25	2756	Musterhausen	100,00%	ja				0%	50%						ja		4.389,93 €	00.0500.00.9130.91.5130.05					4.389,93 €								
2024/25	2756	Musterhausen	100,00%	ja				0%	0%						ja		1.531,59 €	00.0500.00.9130.91.5130.05					1.531,59 €								
2024/25	2756	Musterhausen	100,00%	ja				0%	50%						ja		835,93 €	00.0500.00.9130.91.5130.05					835,93 €								
2024/25	2756	Musterhausen	100,00%	ja				0%	0%			A			ja		1.215,90 €	00.0110.00.9130.91.5130.01					607,95 €								
2024/25	2756	Musterhausen	100,00%	ja				0%	0%				0%				5.300,30 €	00.0110.00.9130.91.5130.01					2.650,15 €								
																	13.273,65 €														
mehr zu erbringen:																	3.258,10 €														

4. Bilanz letzter Jahresabschluss

Kirchliche Bilanz

Eröffnungs- und Abschlussbilanz zum 31.12.2022

gemäß § 80

Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung
und die Haushaltswirtschaft in der
Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Evangelische Kirchengemeinde
Aglasterhausen

RTNR. 0057 2211

Kassengemeinschaft
Ev. Verwaltungs- und Serviceamt
Rhein-Neckar

Schatthäuser Str.6
74907 Meckesheim



Rechtsträger: 2211 Aglasterhausen

Anhang zur
Schlussbilanz 31.12.2022
gem. § 81 Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Im Anhang sind die Besonderheiten sowie die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert, damit sachverständige Dritte sich anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den Besonderheiten einer kirchlichen Bilanz machen können.

Der Anhang beschreibt und erläutert:

1	Zu beachtende Besonderheiten und Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
1.1	Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
1.2	Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind.....	2
1.3	Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre	2
1.4	Sondervermögen, Sonderhaushalte und Treuhandvermögen, soweit nicht aus der Bilanz ersichtlich	3
1.5	Deckungslücke aus Substanzerhaltungsrücklagen	3
1.6	Unterschreitung von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen	3
1.7	Abweichungen von der Planung (optional)	3
1.8	Sonstige Anmerkungen	3

Anlagen zum Anhang

- Anlagespiegel (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 KVHG)
- Gesamtverzeichnis
- Erläuterungen zum Bestandssachbuchteil SB 51

06.2023

19:37

VSA RH

5. Beteiligungen

Anlage 4

Angaben zu Beteiligungen nach § 12 KVHG:

Die/der ist an folgenden Unternehmen in privater Rechtsform beteiligt:

Name	Gegenstand des Unternehmens	Beteiligungsverhältnis

(bei Bedarf Liste erweitern)

Die/der ist Mitglied in folgenden Vereinen in privater Rechtsform, jeweils mit nicht unerheblichem Haftungsrisiko:

Name	Zweck des Vereins	Beteiligungsverhältnis

(bei Bedarf Liste erweitern)

Ist ihre Kirchengemeinde an Unternehmen beteiligt?

Und/ oder

Besteht eine Mitgliedschaft Vereinen mit nicht unerheblichem Haftungsrisiko?

6. Risikobericht

Für den Risikobericht gibt es keine Formvorschrift. Dies ist ein Beispiel

Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushalte

■■■■■■■■■■ wird voraussichtlich zum 01.01.2025 mit ■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■ fusionieren. Die Gespräche laufen. ■■■■■■■■■■ stemmt derzeit eine große Kirchenrenovierung. Die Kirche ist gelb beampelt. Das alte Pfarrhaus, das als Wohngebäude mit Gemeinderäumen genutzt wird steht auf rot. Für beide Gebäude müssen künftig doppelte Substanzerhaltungsrücklagen gebildet werden. Dies ist ■■■■■■■■■■ schon jetzt möglich und wurde auch so eingeplant. Dauerhaft kann das alte Pfarrhaus nur gehalten werden, wenn die Miete die Unterhaltung des gesamten Gebäudes auch dauerhaft deckt und daraus auch die Substanzerhaltungsrücklagenzuführungen erwirtschaftet werden können.

Der Haushalt von ■■■■■■■■■■ ist strukturell leicht untergedeckt. Trotz der aufgrund der Baumaßnahmen stark reduzierten Zinserträge und trotz des leichten strukturellen Defizits schließt der Haushalt, wie der letzte mit geplanten leichten Rücklagenzuführungen ab.

Risiken aus der Baumaßnahme aufgrund Kostensteigerungen und Auflagen führen zu reduzierter Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Eine enge Kostenkontrolle ist unersetzlich, auch die Einnahmeseite mit Zuschüssen und Zuwendungen sind regelmäßig mit dem VSA abzugleichen um hier böses Erwachen zu vermeiden. Der Architektenwechsel war notwendig um auch an dieser Stelle Planungs- und Umsetzungssicherheit rückzugewinnen.

Verwaltungs- u. Serviceamt - Postfach 11 25 - 74907 Meckesheim

Anlage zum Haushaltsplan

Kirchengemeinde
■■■■■■■■■■

Kirchenbezirk
■■■■■■■■■■

Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushalte

Im Liegenschaftsprojekt hat der Kirchenbezirk festgestellt, dass wenn eine Vermietung des ehemaligen Pfarrhauses keine kostendeckende Rendite erzielt, das Gebäude verkauft werden muss. Die Miete reicht aus die Gebäudeunterhaltung und SERL für den vermieteten Teil zu decken und Teile des Gemeindehausteils mitzufinanzieren.

Der Haushalt ■■■■■■■■■■ ist strukturell leicht untergedeckt. Trotz der aufgrund der Baumaßnahmen stark reduzierten Zinserträge und trotz des leichten strukturellen Defizits schließt der Haushalt mit leichten Rücklagenzuführungen ab.

Mittelfristig bestehen für den Haushalt der Kirchengemeinde ■■■■■■■■■■ Risiken, wenn das Pfarrhaus nicht dauerhaft vermietet werden kann und die nötige dauerhafte Substanzerhaltung über Mieteinnahmen abgedeckt ist. Die Risiken aus der Baumaßnahme an der Kirche tangieren den Haushalt im Bezug auf die im Moment noch eingehenden Zinserträge bei vollständigem Verzehr aller Rücklagen bis auf den Mindestbestand. Risiken aus der Baumaßnahme aufgrund Kostensteigerungen und Auflagen führen zu reduzierter Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

Meckesheim, den 25.05.2022

Simone Heitz



Evangelischer
Verwaltungszweckverband
Rhein-Neckar
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verwaltungs- und
Serviceamt Meckesheim

Meckesheim, den 25.05.2022

Geschäftsführerin:
Simone Heitz

E-Mail:
simone.heitz@vsa.ekiba.de

Telefon-Durchwahl: 06226/9234-19
Telefon-Zentrale: 06226/9234-10
Telefax: 06226/9234-20

Internet:
www.ev-vsa-rhein-neckar.de

Postanschrift:
Postfach 11 25
74907 Meckesheim

Hausanschrift:
Schatthäuser Str.6
74909 Meckesheim

Öffnungszeiten:
Mo bis Fr 08.15 – 12.00 Uhr
Mo bis Do 13.30 – 16.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Heidelberg
BLZ: 672 500 20
KTO: 7029837
IBAN: DE73 6725 0020 0007 0298 37
BIC: SOLADE33HDE

Volksbank Neckartal
BLZ: 672 917 00
KTO: 79000
IBAN: DE33 6729 1700 0000 0780 00
BIC: GENODE61NGD

Evangelische Bank
BLZ: 520 604 10
KTO: 5020549
IBAN: DE96 5206 0410 0005 0205 49
BIC: GENODEF1EK1

Vorsitzende des Verwaltungsrates:
Dekanin Christiane Glöckner-Lang

Stellvertretender Vorsitzender:
Christoph Ambiel

Geschäftsführerin:
Simone Heitz

FAG- Bescheid

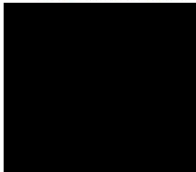
Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln

Grundbescheid

Evangelischer Oberkirchenrat - Postfach 2269 - 76010 Karlsruhe
Evangelischer Kirchengemeinderat



Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzen, Bau und Umwelt
Gemeindefinanzen und Liegenschaften
gemeindefinanzen@ekiba.de



Rechtsträgernummer:	01572327
Evang. Kirchengemeinde:	[REDACTED]
Evang. Kirchenverw./VSA	Rhein-Neckar

Karlsruhe, 08.11.2023
Aktenzahlen: 5151-01-2024/2025-03

Kirchensteuerzuweisungsbescheid 2024 und 2025
nach dem Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen
Landeskirche in Baden (FAG)

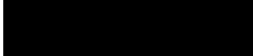
und

Ausgleichsförderungsbescheid 2024 und 2025

nach § 6 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von
Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KitaStG)

Dienstliche Briefe bitte nicht mit persönlichen Anschriften versehen,
sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat richten.
Besucheranschrift: Evang. Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
Rechnungsanschrift: Evang. Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe

Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse
Evangelische Bank AG, Postfach 10 15 50, 69126 Heidelberg



Seite 2 von 4 Kirchensteuerzuweisungsbescheid 2024 und 2025 und Ausgleichsförderungsbescheid 2024 und 2025
AZ: 5151-01-2024/2025-03

Die Steuerzuweisung für die Jahre 2024 und 2025 beträgt:

	2024	2025
Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4 FAG)	133.629 €	137.651 €
Zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden (§ 5 FAG)	0 €	0 €
Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder (§ 7 FAG)	65.143 €	67.756 €
Bedarfszuweisung für Schuldendienst (§ 9 FAG)	6.586 €	6.586 €
Summe der Zuweisungen nach §§ 4, 5, 7 und 9 FAG	205.358 €	211.993 €
Monatliche Raten Januar bis November (§ 11 Abs. 3 FAG)	17.114 €	17.666 €
Schlusszahlung Dezember (§ 11 Abs. 3 FAG)	17.104 €	17.667 €

Die Ausgleichsförderung nach § 6 Abs. 2 KitaStG für die
Jahre 2024 und 2025 beträgt:

	2024	2025
	0 €	0 €

Die Einzelberechnungen der jeweiligen Zuweisungen nach §§ 4, 5, 7 und 9 FAG sowie die Einzelberechnung der Ausgleichsförderung nach § 6 Abs. 2 KitaStG sind als Anlage diesem Bescheid beigelegt und sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die zweckgebundene Zuweisung für Personalgemeinden nach § 5 FAG ist für eine auf dem Gebiet bestehende Personalgemeinde zu verwenden (§ 5 FAG).

Die Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder - nach § 7 FAG ist zweckgebunden einzusetzen (§ 7 Abs. 5 Satz 1 FAG). Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage eingesetzt werden (§ 7 Abs. 5 Satz 3 FAG).

Die Ausgleichsförderung nach § 6 Abs. 2 KitaStG wird einem Träger einer Kindertageseinrichtung gewährt, sofern dieser zum 1. Juni 2017 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des KitaStG) lediglich eine eingruppierte Kindertageseinrichtung unterhält. Die Ausgleichsförderung wird erstmalig für den Doppelhaushalt 2020/2021 und letztmalig für den Doppelhaushalt 2028/2029 gewährt.

Dieser Bescheid ergeht vorbehaltlich einer möglichen Änderung der Rechtslage. Sollten sich die zu Grunde liegenden Rechtsnormen ändern, kann dieser Bescheid aufgehoben oder abgeändert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann gemäß Artikel 112 der Grundordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe, einzureichen. Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert ist (Art. 112 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 112 Abs. 2 Satz 1 GO).

Die Ausgleichszuweisungen nach § 6 Abs. 1 KitaStG beträgt:

Jahr	Betrag
2024:	3.617 €
2025:	3.014 €

KitaAusgleich

Die Ausgleichszuweisung nach § 6 Abs. 1 KitaStG wird zum Ausgleich des Nachteils, der Kirchengemeinden durch die Umstellung des § 7 FAG zum Doppelhaushalt 2020/2021 entsteht, gewährt.

Die Einzelberechnung der Ausgleichszuweisung nach § 6 Abs. 1 KitaStG ist als Anlage diesem Bescheid beigelegt und ist Bestandteil dieses Bescheides.

Dieser Bescheid ergeht vorbehaltlich einer möglichen Änderung der Rechtslage. Sollten sich die zu Grunde liegenden Rechtsnormen ändern, kann dieser Bescheid aufgehoben oder abgeändert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann gemäß Artikel 112 der Grundordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe, einzureichen. Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert ist (Art. 112 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 112 Abs. 2 Satz 1 GO).

Dieser Bescheid wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift und Namenswiedergabe gültig.

Demografischer Faktor > 1
Weniger Gemeindeglieder verloren als Durchschnitt der Landeskirche

Anlage - Einzelberechnungen -

Berechnung der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4 FAG)

Jahr	für die Grundzuweisung bestimmtes Steuerzuweisungsvolumen	Gemeindebezogener Zuweisungsfaktor	demografischer Faktor	Jahr	Zuweisungsbetrag
2024	71.420.000 €	0,183408%	1,02	2024	133.629 €
2025	73.580.000 €	0,183408%	1,02	2025	137.651 €

7. Haushaltsanalyse

Kirchengemeinde K.- Haushaltsanalyse							
Zuweisung	2024	2025	Fixkosten	2024	2025		
Grundzuweisung	133.630,00 €	137.650,00 €	Personalkosten	71.550,00 €	73.330,00 €		
			VSA	7.690,00 €	7.690,00 €		
			KBZ Umlage	4.680,00 €	4.820,00 €		
Gebäudeunterhaltung			kleine Bauunterhaltung	5.200,00 €	5.250,00 €		
			SERL	37.910,00 €	37.910,00 €		
			Miete/ Erbpacht	1.740,00 €	1.740,00 €		
Gebäudebewirtschaftung			Nebenkosten	16.230,00 €	17.050,00 €		
			Fremdreinigung, Facility	4.400,00 €	4.400,00 €		
			NK-Ersatz	- 3.450,00 €	- 3.620,00 €		
Schuldendienst	6.590,00 €	6.590,00 €	Zins, Tilgung	5.500,00 €	2.870,00 €	Sonderfaktoren	
Kita	68.760,00 €	70.770,00 €	Kita Defizit	71.990,00 €	74.260,00 €	- 3.230,00 €	- 3.490,00 €
	208.980,00 €	215.010,00 €		223.440,00 €	225.700,00 €		
				2024			
	208.980,00 €		auskömmlich:	223.440,00 €			
			-	14.460,00 €			
				2025			
		215.010,00 €	auskömmlich:		225.700,00 €		
			-	10.690,00 €			
strukturelles Defizit ohne Kita bei voller SERL für gelbe Gebäude:			18.000€ p.a.				

8. Schuldendienst

Die Übersicht über den Schuldendienst aus Buchungsplan

Schuldendienst 2024/2025 für RTR 01.0057.22

Sachbuch 00

HHSt	Darlehen	KR-Nr.	Laufzeit	Ursprüngliche Höhe*	Zins	Stand 01.01.2024*	Zins 2024	Tilgung 2024	Stand 31.12.2024*	Zins 2025	Tilgung 2025	Stand 31.12.2025*
0110.00	Kirche Aglasterhausen	321735	1964 - 2038	28.376,70 €	2,00 %	11.504,02 €	230,40 €	766,94 €	10.737,08 €	214,45 €	766,94 €	9.970,14 €
0110.00	Zwischensumme mit FAG			28.376,70 €		11.504,02 €	230,40 €	766,94 €	10.737,08 €	214,45 €	766,94 €	9.970,14 €
0110.00	Zwischensumme			28.376,70 €		11.504,02 €	230,40 €	766,94 €	10.737,08 €	214,45 €	766,94 €	9.970,14 €
0110	Zwischensumme			28.376,70 €		11.504,02 €	230,40 €	766,94 €	10.737,08 €	214,45 €	766,94 €	9.970,14 €
0300.00	Aglasterhausen	327070	2008 - 2033	44.000,00 €	2,00 %	17.600,00 €	352,48 €	1.760,00 €	15.840,00 €	316,36 €	1.760,00 €	14.080,00 €
0300.00	Aglasterhausen	327298	2011 - 2038	15.000,00 €	2,00 %	9.000,00 €	180,25 €	600,00 €	8.400,00 €	167,77 €	600,00 €	7.800,00 €
0300.00	Zwischensumme mit FAG			59.000,00 €		26.600,00 €	532,73 €	2.360,00 €	24.240,00 €	484,13 €	2.360,00 €	21.880,00 €
0300.00	Zwischensumme			59.000,00 €		26.600,00 €	532,73 €	2.360,00 €	24.240,00 €	484,13 €	2.360,00 €	21.880,00 €
0300	Zwischensumme			59.000,00 €		26.600,00 €	532,73 €	2.360,00 €	24.240,00 €	484,13 €	2.360,00 €	21.880,00 €
0500.00	Pfarrhaus: Ausbau Des Dachgeschosses Aglasterhausen	326243	2000 - 2025	18.651,93 €	2,00 %	1.554,41 €	31,13 €	777,16 €	777,25 €	15,52 €	777,25 €	0,00 €
0500.00	Aglasterhausen	328331	2021 - 2034	15.600,00 €	2,00 %	13.104,00 €	262,44 €	1.248,00 €	11.856,00 €	236,79 €	1.248,00 €	10.608,00 €
0500.00	Zwischensumme mit FAG			34.251,93 €		14.658,41 €	293,57 €	2.025,16 €	12.633,25 €	252,31 €	2.025,25 €	10.608,00 €
0500.00	Zwischensumme			34.251,93 €		14.658,41 €	293,57 €	2.025,16 €	12.633,25 €	252,31 €	2.025,25 €	10.608,00 €
0500	Zwischensumme			34.251,93 €		14.658,41 €	293,57 €	2.025,16 €	12.633,25 €	252,31 €	2.025,25 €	10.608,00 €
2210.00	Kindergartenumbau Aglasterhausen	322445	1976 - 2027	7.976,15 €	1,00 %	1.226,99 €	12,29 €	306,78 €	920,21 €	9,19 €	306,78 €	613,43 €
2210.00	Kindergarten Aglasterhausen	322538	1977 - 2028	9.663,42 €	1,00 %	1.789,62 €	17,92 €	357,90 €	1.431,72 €	14,30 €	357,90 €	1.073,82 €
2210.00	Zwischensumme mit FAG			17.639,57 €		3.016,61 €	30,21 €	664,68 €	2.351,93 €	23,49 €	664,68 €	1.687,25 €
2210.00	Zwischensumme			17.639,57 €		3.016,61 €	30,21 €	664,68 €	2.351,93 €	23,49 €	664,68 €	1.687,25 €
2210	Zwischensumme			17.639,57 €		3.016,61 €	30,21 €	664,68 €	2.351,93 €	23,49 €	664,68 €	1.687,25 €
	Summe Sachbuch 00			139.268,20 €		55.779,04 €	1.086,91 €	5.816,78 €	49.962,26 €	974,38 €	5.816,87 €	44.145,39 €

9. Stellenplan

9,2% von 2022 auf 2024 und 2,5% von 2024 auf 2025.

Anlage zum Haushalt 2024/2025
Soll-Stellenplan der Kirchengemeinde Musterhausen

HHSt.Obj.	Bezeichnung	Entgelt- / Besoldungsgruppen	MitarbeiterInnen nach Entgeltgruppen, Besoldungsgruppen																										Gesamt	Bemerkungen (wie KW-Vermerk)										
			1	2	S2	3	S3	4	S4	5	6	7	8	S8a	S8b	9a	9b	9c	S9	10	11	12	13	S13	14	S14	A14	15			S15	S16	S17	S18						
0110.00	Kirchendienst	TVöD																																	0,00					
0200.00	Organistendienst	TVöD																																	0,00					
0220.01	Kirchenchor	TVöD																																	0,00					
0220.02	Kinderchor	TVöD																																	0,00					
0230.00	Posaunenchor	TVöD																																	0,00					
0300.01	Gemeindefarbeit Petrus	TVöD																																	0,00					
0300.02	Gemeindefarbeit Paulus	TVöD																																		0,00				
0500.00	Pfarrdienst	TVöD																																		0,00				
1100.00	Jugendarbeit	TVöD																																		0,00				
7610.00	Gemeindebüro	TVöD																																		0,00				
2210.01	Kita Regenbogen U3	TVöD																																		0,00				
		SuE-Tarif																																		0,00				
2211.01	Kita Regenbogen Krippe	TVöD																																			0,00			
		SuE-Tarif																																			0,00			
2210.02	Kita Sonnenschein U3	TVöD																																			0,00			
		SuE-Tarif																																				0,00		
2211.02	Kita Sonnenschein Krippe	TVöD																																				0,00		
		SuE-Tarif																																					0,00	
2320.00	Nachbarschaftshilfe	TVöD																																				0,00		
2510.00	Diakoniestation	TVöD																																				0,00		
RT	Stellen insgesamt (VZ-Anteile)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				

10. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen

Es ist sinnvoll für Sie
Zu wissen, welche
Baumaßnahmen im
Doppelhaushalt und
mittelfristig
anstehen
und diese Verpflichtungen
auch zu benennen

Anlage 3 b	Verpflichtungen aus Baumaßnahmen Verpflichtungsermächtigungen	HH 2024-2025
------------	--	--------------

Kirchengemeinde Musterhausen

	HH 2023	HH 2024	HH 2025	HH 2026	HH 2027	
02.xxxx.xx. Sanierung...						aus 91.51xx
						aus 91.5210.xx/ 91.61xx/ 91.62xx

Verpflichtung 2023	- €				
Verpflichtung 2024		- €			
Verpflichtung 2025			- €		
Verpflichtung 2026				- €	
Verpflichtung 2027					- €

31.12.2022:

Höhe der PflichtRL 91.51xx					
benötigte Finanzmittel	- €	- €	- €	- €	- €
Höhe der Sonst. RL/ Zweckgeb. Spenden/ Sondervermögen					
benötigte Finanzmittel					
RL-Entwicklung HH 2024-2025	- €	- €	- €	- €	- €

VZV Rhein-Neckar
VSA Meckesheim, den dd.mm.jjjj

Ruth Fuss/ Madeleine Bälz

11. Mittelfristige Finanzplanung

Anlage 5 Mittelfristige Finanzplanung

Auflistung ausgewählter Einnahmepositionen	Ergebnis	HH-Plan	HH-Plan	HH-Plan	Steig. %	Fin-Plan	Steig. %	Fin-Plan	
	2022	2023	2024	2025		2026		2027	Bitte die €
Zuweisung nach Finanzausgleichsgesetz									
nach § 4 Finanzausgleichsgesetz						0		0	Bitte die €
nach § 6 Finanzausgleichsgesetz			entfällt	entfällt					
nach § 7 Finanzausgleichsgesetz						0		0	Bitte die €
nach § 9 Finanzausgleichsgesetz						0		0	Bitte die €
nach § 16 Finanzausgleichsgesetz						0		0	Bitte die €
nach § 20 Finanzausgleichsgesetz						0		0	Bitte die €
gesamt:	0	0	0	0		0		0	
Allgemeine Spenden, Opfer und Kollekten	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Freiwilliger Gemeindebeitrag	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
gesamt:	0	0	0	0		0		0	
Bezirksumlage	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Diakonieumlage	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Fundraising	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Zuschüsse Investitionen Bau - ohne KiTA -	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Zuweisung Kur- und Reha-Seelsorge	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Zuschüsse der polit. Gemeinde für Betrieb KiGa/ KiTa (ohne Bau Invest)	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Zuschüsse Bau Invest KiTA	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Elternbeiträge	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Summe der aufgelisteten Einnahmen	0	0	0	0		0		0	
Auflistung ausgewählter Ausgabepositionen	Ergebnis	HH-Plan	HH-Plan	HH-Plan	Steig. %	Fin-Plan	Steig. %	Fin-Plan	
	2020	2021	2022	2023		2024		2025	Bitte die €
Personalkosten für Pfarramtssekretariate, Hausmeister, Reinigungsdienst, Kirchendiener						0		0	Bitte die €
Personalkosten Kirchenmusik						0		0	Bitte die €
gesamt:	0	0	0	0		0		0	
lfd. Gebäudeunterhaltung	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Gebäudebewirtschaftung	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Ausgaben für Kindergarten/ Kindertagesstätte (ohne Bau Invest, einschl. Personalkosten)	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Ausgaben Diakonisches Werk	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Investition Bau KiTA	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Ausgaben für Kur- und Reha-Seelsorge	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Schuldendienst	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Investitionen Bau	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Zuführung Substanzerhaltungsrücklagen	0	0	0	0		0		0	Bitte die €
Summe der aufgelisteten Ausgaben	0	0	0	0		0		0	

12. Öffentliche Bekanntmachung

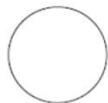
Anlage 7

Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde

Musterhausen

Der Haushaltsbeschluss für den Haushaltszeitraum 2024 und 2025
und
die Feststellung des Jahresabschlusses
werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese sind zwei Wochen, nämlich
vom bis einschließlich
und zwar in der Zeit von bis Uhr,
zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder im
(Gebäude) in (Ort) aufgelegt.



Siegel

Musterhausen, den
Ort Datum

Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender
des / der

Nach Beschluss des Haushalts ist dieser öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen.

Die Feststellung der letzten Jahresrechnung kann in diesem Zusammenhang ebenfalls öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt werden, falls dies vorab noch nicht geschehen ist.

Haushalt lesen und verstehen

Alle 2 Jahre haben Kirchengemeinden die Pflicht einen **Doppelhaushalt** aufzustellen. Ihr Gemeindeleben wird im Haushalt abgebildet. Die **Verwendung der Kirchensteuermittel** wird **offen** gelegt. Ihre **Bedarfe** für **Personal, Gebäude, Kitas** und **Gemeindearbeit** werden **festgestellt** und **eingepplant**.

Wenn Sie immer noch der Meinung sind Ihren Haushalt bisher noch nicht wirklich zu durchdringen,

dann bitte ich jetzt um **Ihre Fragen**.

Ich habe die Erlaubnis der Kirchengemeinde Ketsch deren Daten für Ihre Fragen in Echtzeit zu nutzen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

VSAs und KVAs arbeiten mit demselben Kontenrahmen und mit denselben Rechtsgrundlagen. Dennoch herrscht badische Vielfalt.

Es kann also sein, dass Sie heute Tools gesehen haben, die Sie bisher so nicht kannten.

Heute ging es und geht es um das Gesamtverständnis.

So dass Sie in Ihrer Kirchenverwaltung Ihre Anschlussfragen, die sicher kommen werden, gut stellen können.

Meine Bitte daher: Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihr VSA, an Ihr KVA vor Ort!
Dort wird Ihnen schnell und sachkundig geholfen!